VERORDNUNG (EWG) Nr. 4010/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Festsetzung der 1988 in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Eier und Geflügelfleisch aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 257,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund eines technischen Fehlers, dessen Berichtigung geplant ist, wurde in der Beitrittsakte die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 0407 00 30 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern nach Portugal nicht vorgesehen. Bis zu der obengenannten Berichtigung sind als Übergangsmaßnahme durch die Verordnung (EWG) Nr. 618/86 der Kommission [2], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1996/86 [3], derartige Beschränkungen bis zum 31. Dezember 1987 eingeführt worden. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 des Rates [4] wurde die in Artikel 257 der Akte vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 1990 verlängert, so daß ein Kontingent für 1988 festgesetzt werden kann.

Die Anfangskontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus Drittländern nach Portugal sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 618/86 festgesetzt worden. Die Kontingente für 1988 sind festzusetzen, indem der in Artikel 4 der genannten Verordnung vorgesehene Mindestsatz der jährlichen Erhöhung von 10 % angewendet wird.

Es sind Durchführungsbestimmungen entsprechend denjenigen in der Verordnung (EWG) Nr. 618/86 festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kontingente für 1988, die die Portugiesische Republik bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Eier und Geflügelfleisch aus Drittländern anwenden kann, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 618/86 auf die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Kontingente anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

[1] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.
[2] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 48.
[3] ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 28.
[4] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1988
		– 1 000 Stück –
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :	
	– mit einem Gewicht von 185 g oder weniger :	
0105 11 00	– – Hühner	26
0105 19	– – andere :	
ex 0105 19 10	– – – Gänse und Truthühner :	
	– Truthühner	35
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht :	
	– von Hausgeflügel :	
	– – Bruteier :	
ex 0407 00 11	– – – von Truthühnern oder Gänsen :	
	– von Truthühnern	14
ex 0407 00 19	– – – andere :	
	– von Hühnern	12
		– Tonnen –
0407 00 30	– – andere	161